Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND-Kassel, Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel

Zweckverband Raum Kassel

Ständeplatz 17
34117 Kassel

BUND-Landesverband Hessen e. V.
Kreisverband Kassel
Kreisgeschäftsstelle
Wilhelmsstr. 2
34117 Kassel

Tel. 0561-18158
info@bund-kassel.de
www.bund-kassel.de
Kassel, den 11.09.2023

Betrifft: Änderung des Flächennutzungsplans ZRK 79
„Wohnen Südl. Ortsrand Niederkaufungen“, Änderungsbereich Gemeinde Kaufungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
der BUND Hessen e. V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main, vertreten durch den Kreisverband Kassel nimmt zum Planverfahren wie folgt Stellung:
Die Stellungnahme ergänzt die des Ortsverbandes Kaufungen.

1. Der BUND hält die beplante Fläche unmittelbar an der B 7 für eine Wohnbebauung nicht für geeignet. Es ist nichts hinreichend dafür erkennbar, dass auf Dauer die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewahrt werden können. Der BUND hält es dabei auch für in hohem Maße riskant, dass die Einwirkungen der geplanten Bundesautobahn 44 schalltechnisch ausdrücklich nicht betrachtet wurden. Überzeugende Gründe werden dafür nicht genannt. Das kann rasch zu einem Abwägungsfehler führen.
2. Das Wohnen und die Naherholung sollen hinter bis zu 5 m hohen Schallschutzwänden stattfinden. Im 1. Schalltechnischen Gutachten ist auf S. 15 u. a. die Empfehlung enthalten, die überbaubare Flächen auf den Bereich zu beschränken, in dem in der Nachtzeit der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete eingehalten wird. Das passt immisssionsschutzrechtlich nicht zu einem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet. Die rechnerisch ermittelten Nutzungsvarianten mit verschiedenen Lärmwerten und ihren Bewertungen zeigen, dass es sich insgesamt nicht um einen geeigneten Wohnstandort handelt und die Herbeiführung sanierungsbedürftiger Zustände nicht fraglos ausgeschlossen werden kann. Die Planung ist insgesamt zu sehr „auf Kante“ genäht.
3. Bei den artenschutzrechtlichen Konflikten zulasten der Feldlerche wird auf S. 12 der Begründung mit Umweltbericht ausgeführt, dass im gleichen Landschaftsraum, am besten im direkten Umfeld populationsstützende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden müssen, die den Reviergrößen der Feldlerche entsprechen. Es geht dort um Maßnahmen im Umfang von 2,0 ha. Die Planung ZRK 79 lässt nichts dafür erkennen, dass zu diesem notwendigen Belang irgendetwas vor- oder gar aufgearbeitet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND-Kaufungen, Kirchweg 3, 34260 Kaufungen

An den
Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 17
34117 Kassel
[redacted]

Zweckverband Raum Kassel
Eingang 11. Sep. 2023
VD | VZ | FB V[redacted] | FB F[redacted]
[redacted]

BUND-Landesverband Hessen e. V.
Ortsverband Kaufungen
kaufungen@bund-kassel.de

Kaufungen, den 11.9.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme des BUND-OV Kaufungen im Namen des BUND-LV Hessen e.V zum Bebauungsplan der Gemeinde Kaufungen Nr. 98 Südlicher Ortsrand Niederkaufungen

1.) Wie im Vorentwurf von AKP beschrieben wird die Planfläche im Regionalplan als Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft und Sicherung besonderer regionaler Klimafunktionen ausgewiesen. Nun muss für eine Bedarfsdeckung der ZRK dieses aktiv durch eine Flächennutzungsplanänderung zurückgenommen werden. Dieses lehnen wir entschieden ab, denn statt Sicherung von Klimafunktionen werden weitere Einschränkungen gefördert, welches angesichts der dramatischen Auswirkungen in den letzten Monaten auf Gemeindegebiet schlicht nicht zu verantworten wären.

2.) Die geplante Versiegelung von weiteren 6,7 ha verschlechtert für mindestens einem halben Jahrhundert die Ressource Boden, Wasser und unser Mikroklima. Zumal dies nur ein Teil des Gesamtproblems ausmacht. Zur Versiegelung der DRK-Wiese und des Neubaugebietes Kreisel kommt das Gebiet Pommernstrasse und eine Gewerbegebietserweiterung hinzu.
Was notwendig wäre und auch seit 40 Jahren bekannt ist, wäre eine Entsiegelung. Ähnlich den Programmen von Gewässer-Renaturierungen oder Wiederinbetriebnahmen von ehemaligen Bahnstrecken. Als ersten Schritt müsste für jeden qm Versiegelung 1 qm entsiegelt werden! Wenn dies nicht möglich erscheint, dann kann nicht versiegelt werden.

3.) Stattdessen wäre eine zukunftsweisende Politik die Planfläche für Ackerbau und Klimafunktionen aufzuwerten. Da sich die größten Teile der Fläche anscheinend in

Gemeindehand befinden, wäre es ein Einfaches über veränderte Pachtverhältnisse Verbesserungen zu erreichen, z.B. mittels Agroforst oder Keylines https://www.wasser-retention.de/massnahmen/keyline-design

4.) Das Baugebiet ist für die Bevölkerungsentwicklung Kaufungens nicht notwendig. Die besonnene Siedlungspolitik der letzten Jahre hat nicht zu dem prognostizierten Rückgang geführt. Insbesondere sind die Kinderzahlen ähnlich geblieben. Einen von der ZRK notwendigen Zuwachs im Kasseler Umland zu entsprechen, bräuchte es nicht, wenn andere Gemeinden ähnlich agieren würden.

5.) Die zu erwartende Zunahme an EinwohnerInnen durch die geplanten 250 Wohneinheiten würde eine Zunahme an Infrastrukturbedarf, aber vor allem ein höherer Bedarf an Trinkwasser bedeuten. Angesichts der fallenden Grundwasserpegel, der A44-Planung und der Absage von Lohfelden Wasser ggf. zu liefern, ist zu untersuchen, wie die Wasserwirtschaft sich in den nächsten Jahren entwickeln wird.

6.) Wir erkennen das Problem von zu wenig bezahlbarem Wohnraum an. Dies ist aber nur zu einem Teil das Problem von zu wenig vorhandener Bausubstanz. Der Teil, der über Neubau zu regeln sein könnte, müsste zum allergrößten Teil über Wohnungsbaugenossenschaften und Mehrfamiliengebäude realisiert werden.
Da die Planungsfläche vom Bau einer teuren Lärmschutzwand abhängig ist, wird hier billiger Wohnraum nicht realisierbar sein.

7.) Wir erkennen gute Planungsansätze von AKP an, halten sie aber in der Substanz für unzureichend, wenn nicht gar für Green-Washing. Würde der Begriff Schwammstadt wirklich ernst genommen, müssten weitreichendere Vorgaben gemacht werden. Es fehlen hier vertiefende Untersuchungen zur WRRL und zu Auswirkungen von Starkregenereignissen bei unterschiedlichen Bebauungen, bei der Null-Variante und bei der Bewirtschaftung von Agroforstflächen.

8.) Insbesondere ist uns unverständlich, wieso immer noch um das Auto herum geplant wird. Wir fordern eine Planung für autofreie Neubaugebiete mit einer Anbindung an die Tramhaltestellen mittels Bedarfs- oder Bürgerbussen im Viertelstundentakt.
https://www.autofrei.de/
Dadurch ließe sich ein erheblicher Teil der Versiegelung reduzieren.

9.) Kommen wir zum Fazit. In Abwägung des Planungszieles und der zu erwartenden Folgen, lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt die Planung und Änderungen im Regionalplan ab.
Sollten noch weitere Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit gemacht werden, (siehe dem Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 19.7.23) , sollte es den politischen Willen zur Entsiegelung geben und sollte es den Mut geben der Planung den Auftrag „Autofrei" zu geben, dann sind wir gerne zu einer Zusammenarbeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

(11)

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Kassel

HESSEN

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 420232. 34071 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 17
34117 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
Eingang 11. Sep. 2023
VD | VZ | FB Vw. [redacted] | FB Pl.

Aktenzeichen 34c2-2023-034776-Bv 10.3/Sa
Bearbeiter/in [redacted]
Telefon [redacted]
Fax [redacted]
E-Mail [redacted]

-> FNP 08. September 2023

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
ZRK 79 „Wohnen südl. Ortsrand Niederkaufungen", Gemeinde Kaufungen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Ihre Mail vom 23. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die planungsrechtliche Vorbereitung eines Wohnbaugebiets am südlichen Ortsrand von Niederkaufungen. Die Gemeinde Kaufungen stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 98 „Südlicher Ortsrand" auf. Hierzu wurde am 31.07.2023 eine Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 34c2-2023-033781-Bv10.3/Mu abgegeben. Der Änderungsbereich befindet sich zwischen Netzknoten 4723012O und 4723031O. Im Süden verläuft die Bundestraße B 7, die durch Lärmschutzmaßnahmen betroffen ist.

Seitens Hessen Mobil bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Einwände. Dem nachgeordneten Verfahren der Bauleitplanung bleiben die Einzelheiten vorbehalten. Dieses sind insbesondere die Sichtflächen, die verkehrliche Erschließung und die Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von den klassifizierten Straßen. Auf die Bauverbotszone mit 20 m weise ich hin.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

Gegen die Aufstellung des 98. Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand" bestehen Bedenken. Ich verweise auf die o.g. Stellungnahme vom 31.07.2023. In dieser Stellungnahme wurde unter anderem ein Erörterungstermin angeregt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Hinweis: Der Veröffentlichung personenbezogener Daten wird widersprochen. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
[redacted]
Ständeplatz 17

34117 Kassel

Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde

[redacted]
Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Raum 3.39

[redacted]

Ihr Schreiben/Zeichen	Unser Schreiben/Zeichen	Datum
	PV 23-0059-5.05 [redacted]	12. September 2023

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 79 "Wohnen südl. Ortsrand Niederkaufungen"
Änderungsbereich: Gemeinde Kaufungen

- Stellungnahme als Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- u. Bodenschutz

Gewässer

An der westlichen Seite des Plangebietes verläuft das Gewässer Setzebach (GWZ 42968). Der 10,00 m Uferrandstreifen ist von jeglichen Eingriffen und baulichen Maßnahmen freizuhalten.

Der § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 23 Hess. Wassergesetz (HWG) ist zu beachten und einzuhalten.

Bei dem Gewässer Haferbach, das laut Beschreibung des Planers verrohrt durch das Plangebiet läuft, handelt es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Hier besteht keine Zuständigkeit des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel.

Bodenschutz

Da erhebliche Bodenbewegungen erforderlich sind, wird empfohlen, die Verwertung der anfallenden Bodenmassen vorab zu klären.

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Im Rahmen der Beteiligung am Bauleitplanverfahren Nr. 98 wurde bereits Stellung genommen, sodass auf Ebene der parallelen Anpassung des Flächennutzungsplanes hier nur kurz auf die wesentlichen naturschutzfachlichen Punkte verwiesen wird:

- Es sind vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche erforderlich.
- Es sind Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse erforderlich.
- Es ist eine Darstellung von Kompensationsflächen und -maßnahmen erforderlich.
- Die sich durch die geplante Bebauung verschärfende Hochwasserproblematik sollte Niederschlag in den Kompensationsmaßnahmen finden, z. B. in Form von Retentionsraumerweiterung oder Bachrenaturierung.

Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft

Die Gemeinde Kaufungen beabsichtigt mit der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Südlicher Ortsrand Niederkaufungen" die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes. Parallel dazu führt der ZRK nun das entsprechende Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes durch.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen Ortsrand und B 7 und umfasst ca. 7,4 ha Ackerfläche in 4 Bewirtschaftungseinheiten auf hängigem Standort. Es handelt sich dabei aus ackerbaulicher Sicht um sogenannte A_1- und überwiegend A_2-Standorte.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich wird unsererseits bedauert. Aufgrund der Lage der Flächen zwischen Ortsrand und B 7 sowie der Topographie werden aber Vorbehalte aus landwirtschaftlicher Sicht zugunsten der Wohngebietsentwicklung in Niederkaufungen zurückgestellt.

Aus Sicht des FB 206 – Eigenbetrieb Abfallentsorgung

Durch das geplante Baugebiet rückt die Wohnbebauung Kaufungens ca. 150,00 m näher an das von uns betriebene Entsorgungszentrum Lohfelden mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage heran, auf dann ca. 1,7 km.

Das bestehende Geruchsgutachten der nach BImSchG genehmigten Anlage weist keine wesentliche Belastung im Bereich des geplanten Baugebietes aus. Unter bestimmten Windverhältnissen kann eine Geruchsbelastung jedoch nicht ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Hähnchenmastanlagen 400,00 m näher an der Wohnbebauung liegen, als das Entsorgungszentrum Lohfelden.

Aus Sicht des FB 53 – Gesundheitsamt Region Kassel

Auf unsere ausführliche Stellungnahme zur parallel geführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Südlicher Ortsrand Niederkaufungen“ der Gemeinde Kaufungen vom 27.07.2023 mit den dafür vorgelegten Unterlagen wird verwiesen.

Sofern die in dieser Stellungnahme genannten Vorgaben umgesetzt werden, bestehen gegen das Vorhaben aus gesundheitlicher und hygienischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o. g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Verteiler z. K.:
1. Gemeinde Kaufungen
2. 1.00 über 1.01
2. 63 – Naturschutzbehörde W O H
3. 63 – Wasser- und Bodenschutz Kohlenstraße
4. 83 – Landwirtschaft H O G
5. 206 – Abfallentsorgung K S
6. 53 – Gesundheitsamt K S
7. Stellungnahmenübersicht
8. z.d.A.

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 13

34117 Kassel

Geschäftszeichen 21/2L - 93d 30/09 a-21606
Dokument-Nr. [redacted]
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro
Ihre Nachricht 23.08.2023
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 29.08.2023

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel;
Änderungsbezeichnung: ZRK 79 „Wohnen südl. Ortsrand Niederkaufungen“
Änderungsbereich: Gemeinde Kaufungen
Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll am südwestlichen Ortsrand von Niederkaufungen, direkt angrenzend an die vorhandene Siedlung, eine Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst 9,2 ha; hiervon sollen aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen insbesondere wegen der angrenzenden Bundesstraße rd. 7 ha für die Wohnbaufläche genutzt werden. Das Plangebiet ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt, überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und der westliche Rand des Plangebietes von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Aufgrund der relativ großen einzuhaltenden Abstandsfläche zur Bundesstraße rege ich an, die geplanten Nutzungen auch im Flächennutzungsplan entsprechend differenziert abzubilden und die Wohnbaufläche auf die tatsächliche Größe zu reduzieren bzw. die „Abstandsfläche“ z.B. als Grünfläche darzustellen.

Zu den regionalplanerischen Festlegungen im Einzelnen:
Die Festlegung der Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft steht dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, ist aber sachgerecht in die Abwägung einzustellen.

Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft erfolgte aufgrund eines Biotopverbundes Fließgewässer. Den Belangen von Natur und Landschaft ist in der Abwägung mit anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Aus regionalplanerischer Sicht steht dieser Belang der Planung aber nicht prinzipiell entgegen. Die fachlichen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden von der Oberen Naturschutzbehörde vertreten, deshalb ist die Planung mit ihr abzustimmen.

Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen dienen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Niederkaufungen direkt angrenzend an die vorhandene Bebauung in einem nach Norden bzw. Nordwesten abfallenden, topographisch bewegten Hangbereich, der einen Kaltlufttransport über die Hochfläche südlich der B7 in Richtung Niederkaufungen induziert. Derzeit steht die Fläche weitgehend unter landwirtschaftlicher Nutzung und fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet.

Laut der Klimaanalyse Kassel (2019) fungiert die Fläche als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet und ist als „hochaktive, vor allen kaltluftproduzierende Fläche im Außenbereich; größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung“ beschrieben. Im westlichen Teil der Planungsfläche verläuft eine Luftleitbahn, welche das Luftleitbahn-Netz speist, das einen Kaltlufteintrag ins Kasseler Becken bewirkt.

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche. In diesem Kontext ist es wichtig, dass die Bebauung so erfolgt, dass die klimarelevante Funktion der Fläche durch den Lückenschluss am Siedlungsrand der Ortschaft nicht verloren geht. Durch Dach- und Fassadenbegrünung, sowie eine poröse, kleinstrukturierte Bebauung mit hohem Grünanteil kann die Nutzungsänderung teilweise kompensiert werden. Ein leichtes Abrücken der Gebäude von der Straße „Im Setzebach“, und damit von der Luftleitbahn wird empfohlen. Der Freiraumbelang steht dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, ist aber sachgerecht in die Planung einzustellen.

Die geplante Fläche ist im Siedlungsrahmenkonzept mit Priorität 1 als Siedlungsfläche ausgewiesen und soll bei der Fortschreibung des Regionalplans Nordhessen berücksichtigt werden; die regionalplanerische Eignung der Fläche wird derzeit im Rahmen der für die Fortschreibung durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung überprüft. Eine verbindliche Aussage zur zukünftigen Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Siedlung Planung kann aber erst nach der 1. Offenlage des Regionalplans und nach Durchsicht der hierzu eingegangen relevanten Stellungnahmen erfolgen. Sollte sich hiernach kein Änderungsbedarf für die

geplante Fläche ergeben, wäre dann die Durchführung eines Abweichungsverfahrens entbehrlich.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings für das Vorhaben die Durchführung eines Abweichungsverfahrens von den Zielen des RPN erforderlich, da Flächeninanspruchnahmen >5 ha außerhalb von im RPN festgelegten Vorranggebieten Siedlung nicht als raumordnerisch abgestimmt gelten und in diesem Fall aufgrund der Größe auch die sogen. Flächentauschklausel (Ziel 5, Kap. 3.1.1) nicht in Anspruch genommen werden kann. Auf Grundlage der zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eingegangenen Stellungnahmen, deren Abwägung sowie hiernach ggf. vorgesehener Planänderungen / -ergänzungen könnte das derzeit noch erforderliche Abweichungsverfahren als sogenannte vereinfachte Abweichung durchgeführt werden.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

[redacted]

[redacted]

Von: Sekretariat - Zweckverband Raum Kassel
Gesendet: Montag, 11. September 2023 09:53
An: FNP
Betreff: WG: Bauleitplanung der Gemeinde Kaufungen

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 7. September 2023 17:32
An: Sekretariat - Zweckverband Raum Kassel <Info@zrk-kassel.de>
Cc: [redacted]
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Kaufungen

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 79 „Wohnen südl. Ortsrand Niederkaufungen“
Änderungsbereich: Gemeinde Kaufungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
[redacted]

zu dem o.a. Flächennutzungsplanänderung gebe ich für den Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernates 31.1 nachfolgende Stellungnahme ab:

Der o.a. Geltungsbereich befindet sich, wie auch richtig in den Unterlagen beschrieben, außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebietes.
Somit bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben.

Im weiteren Bauleitplanverfahren sind jedoch nachfolgende Punkte zu beachten:

1. **Erdwärmenutzung** (Energiegutachten)

   Der o.a. Geltungsbereich befindet sich gemäß dem Leitfaden „Erdwärmenutzung in Hessen, 6. überarbeitete Auflage“ in Verbindung mit der Standortbeurteilung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in einem **hydrogeologisch ungünstigen** Gebiet.
   Aufgrund dieser Einstufung ist daher eine **Einzelfallprüfung** für die Niederbringung von Erdwärmesonden unter Einbindung des HLNUG erforderlich.
   Zudem handelt es sich bei der Niederbringung und dem Betrieb von Erdwärmesonden um eine Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), für die grundsätzlich eine Erlaubnispflicht besteht, Ich verweise hierzu auf den Erlass „Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.03.2014 (StAnz. 17/2014 S. 383).

2. **Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser**

Wie im Umweltbericht unter Kapitel 4.2 „Wasser“ beschrieben, ist die Siedlungserweiterung auf Grund einer durchgeführten Machbarkeitsprüfung nur umsetzbar, wenn weitere – neue – Wasser-Ressourcen erschlossen werden.

Die seitens der Gemeinde Kaufungen durchgeführte Machbarkeitsstudie liegt mir nicht vor.

Auf Grund der derzeit **nicht** gesicherten Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasserversorgung konnte aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung dem Bebauungsplan Nr. 98 „Südlicher Ortsrand Niederkaufungen“ **nicht** zugestimmt werden.
Eine Zustimmung kann erst dann erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass der gesamte Wasserbedarf des Baugebietes gedeckt werden kann. Dabei sind bloße Absichtserklärungen, wie der zusätzliche Wasserbedarf zukünftig gedeckt werden soll nicht ausreichend. Vielmehr müssen sie realisiert sein oder sich in der Realisierung befinden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

[redacted]

Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 17
34117 Kassel

nur per Email:
info@zrk-kassel.de

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 d 633/11-2019/3
Dokument-Nr. 2023/1256218
[redacted]
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 23.08.2023
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 07.09.2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverband Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 79 „Wohnen südl. Ortsrand Niederkaufungen“
Änderungsbereich: Gemeinde Kaufungen

Stellungnahme des Dezernates 31.1 – Fachbereich Altlasten, Bodenschutz

Altlasten:

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o. g. Planungsraum keine relevanten Eintragungen gibt.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Bodenschutz:

Gemäß Baugesetzbuch ist mit Boden schonend und sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Zudem ist es erforderlich, Vermeidung und Ausgleich von voraussichtlich

erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB), dies gilt grundsätzlich für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Darüber hinaus sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungen gemäß § 4, § 7 BBodSchG; §§ 1, 2 HaltBodSchG; § 1 Nr. 4 BBodSchV zu berücksichtigen.

Das Planvorhaben führt zu einer neuen Bodenversiegelung. Es werden ca. **9,2 ha** zum Teil hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft in Anspruch genommen und die natürlichen Bodenfunktionen werden unwiederbringlich zerstört.

Das Schutzgut Boden wird im vorliegenden Vorentwurf bzw. Umweltbericht kurz betrachtet und beschrieben. Eine Kompensationsberechnung steht noch aus und soll im weiteren Verfahren ergänz werden.

Hinweise zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen sind der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) sowie „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu entnehmen und entsprechend anzuwenden. Diese und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des HMUKLV:

https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-der-bauleitplanung

https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-kommunen

https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-beim-bauen

https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung/kompensation-schutzgut-boden

Ich verweise insbesondere auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zum Schutz des Bodens werden in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, Kap. 6.1.5, behandelt.

Mit Berücksichtigung bzw. Ergänzung der bodenschutzrelevanten Aspekte, hier die **Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung inklusive einer Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden** im weiteren Verfahren, bestehen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 13
34117 Kassel

Per E-Mail:
info@zrk-kassel.de

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0213/16-2017/2
Dokument-Nr. 2023/1590472
[redacted]
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 16.11.2023

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel;
Änderungsbezeichnung: ZRK 79 „Wohnen südl. Ortsrand Niederkaufungen“
Änderungsbereich: Gemeinde Kaufungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wohlwissend, dass die Beteiligungsfrist bereits abgelaufen ist, bitte ich nachfolgende Hinweise zum Verfahren noch mit in die Planung einzubeziehen.

Die Fläche, welche zur Prüfung steht, zeichnet sich durch eine landwirtschaftliche Nutzung aus.

Die Fläche ist als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet und als „hochaktive, vor allen kaltluftproduzierende Fläche im Außenbereich; größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung“ beschrieben. Im westlichen Teil der Planungsfläche verläuft eine Luftleitbahn, diese bewirkt einen Kaltlufteintrag ins Kasseler Becken. Das Vorhaben führt also zu einem Verlust von klimawirksamer Fläche.

In diesem Kontext ist es wichtig, dass die Bebauung so erfolgt, dass die klimarelevante Funktion der Fläche durch den Lückenschluss am Siedlungsrand der Ortschaft nicht vollständig verloren geht. Durch Dach- und Fassadenbegrünungen, sowie eine kleinstrukturierte Bebauung mit hohem Grünanteil kann die Nutzungsänderung teilweise kompensiert werden. Ein leichtes Abrücken der Gebäude von der Straße „Im Setzebach“, und damit von der Luftleitbahn wird empfohlen.

Die von mir zu vertretenden Belange Natur und Landschaft steht dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, sind jedoch sachgerecht in der Planung abzuarbeiten.

Alle weiteren Naturschutzbelange, insbesondere den Artenschutz und die Eingriffsregelung betreffend, werden von der unteren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren vertreten.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Die Autobahn
Nordwest

Die Autobahn GmbH des Bundes

Außenstelle Kassel
Standort
Untere Königsstraße 95
34117 Kassel

[redacted]

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Kassel
Untere Königsstraße 95 · 34117 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 17
34117 Kassel

nur per E-Mail an: info@zrk-kassel.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
ZRK 79, 23.08.2023	KS-2023-0064	Matthias Koch, -241	7. September 2023

Änderung des Flächennutzungsplans des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 79 „Wohnen südl. Ortsrand Niederkaufungen“
Änderungsbereich: Gemeinde Kaufungen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Anschreiben vom 23.08.2023, übersandt per E-Mail, baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans des Zweckverbandes Raum Kassel, Änderungsbezeichnung: ZRK 79 „Wohnen südl. Ortsrand Niederkaufungen“, auf dem Gebiet der Gemeinde Kaufungen. Südlich des Änderungsbereichs verläuft die stark befahrene Bundesstraße 7.
Unter der im Anschreiben genannten Adresse konnten die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans und dessen Begründung auf der Homepage des Zweckverbandes Raum Kassel eingesehen und heruntergeladen werden.

Als Autobahn GmbH des Bundes nehmen wir zur Planungsabsicht wie folgt Stellung:

Hessen Mobil ist als Straßenbaulastträger der B 7 zu beteiligen. Die vorgebrachten Belange sind zu berücksichtigen. Die hiermit vorgebrachten Belange betreffen die geplante A 44 im Planungsabschnitt (Verkehrskosteneinheit) VKE 11 in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Kassel.

Mit Verfügung vom 26.04.2021 wurde durch das Regierungspräsidium Kassel die Planfeststellung für den Abschnitt VKE 11 der A 44 neu eingeleitet. Entsprechend den öffentlich ausgelegenen Unterlagen des Feststellungsentwurfs ist südlich des o. g. Bauvorhabens der Neubau und Betrieb der Bundesautobahn (BAB) A 44 Abschnitt VKE 11 geplant.

Geschäftsführung
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Seitens der Abteilung Planung folgende Stellungnahme zu den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans:

Bereits unter Beachtung der Analysezahlen wird dokumentiert, dass der konzipierte aktive Schallschutz nicht ausreicht und zusätzlich durch passive Maßnahmen an den Gebäuden flankiert werden müsste. Ob die Schutzansprüche in den Außenbereichen damit erzielt werden können, erschließt sich nicht aus dem Bericht.

Unter dem Aspekt eines **langfristigen Gesundheitsschutzes** ist es **grundsätzlich nicht ausreichend, auf einen Analysefall** (hier der B 7) hin den Immissionsschutz eines Wohngebietes zu dimensionieren. Es ist vielmehr erforderlich, einen **Prognose**fall heranzuziehen, welcher unter Beachtung der sukzessive errichteten A 44 die **zukünftigen** Belastungen auf der B 7 (und des Wohngebietes) beispielsweise zu einem Prognosezeitraum 2030/2035 berücksichtigt.
Um den erforderlichen Schallschutz des geplanten Wohngebietes der Gemeinde Kaufungen infolge des Verkehrslärms der B 7 sicherzustellen, wurden die Lärmschutzmaßnahmen im vorgelegten Schalltechnischen Gutachten vom 14.11.2021 sowie in der zugehörigen Ergänzung vom 16.02.2023 auf den ungünstigsten Fall, d. h. ein mehrjähriger Übergangszeitraum ohne Berücksichtigung der A 44 VKE 11 bis zu dessen Inbetriebnahme bemessen.

Da rechtlich derzeit kein Verlagerungsaspekt von Teilverkehren (Fernverkehr) auf eine VKE 11 mangels eines rechtskräftigen Beschlusses angesetzt werden kann, ist ein **maßgeblicher Interimsfall** (Teilfertigstellung der A 44 östlich Helsa) und Fortführung auf der bestehenden Bundesfernstraße B 7 im Bereich Kaufungen hinsichtlich der von ihr (B 7) ausgehenden Emissionen sowohl schalltechnisch als auch schadstofftechnisch als maßgeblicher Bemessungsfall heranzuziehen. Bei der Dimensionierung des notwendigen Schallschutzes ist auf die höheren Verkehrsmengen auf der B 7 nach Verkehrsfreigabe aller östlichen Neubauabschnitte der A 44 (VKEen 12 bis 60) abzustellen, da dies der maßgebende Fall für die Dimensionierung der Schallschutzmaßnahmen des geplanten Wohngebietes sein wird. Insofern ist ein Bezug auf eine alleinige Analysebelastung (hier: Bestandssituation 2018) nicht ausreichend.

Bei Ausweisung von schützenswerten Gebieten (z.B. der Wohnnutzung dienender Gebäude und Nutzung der Außenbereiche) in Bereichen höherer Vorbelastungen, besteht gegenüber dem Straßenbaulastträger kein Anspruch auf Lärmschutz im Falle einer bereits jetzt erkannten Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäß RLS-19. Der gemäß RLS-19 erforderliche Lärmschutz ist durch die Gemeinde Kaufungen als Vorhabenträger für das geplante Wohngebiet in Bezug auf die vorhandenen und zukünftigen Belastungen sicherzustellen. Hierzu sollte insbesondere auch die Einhaltung des Kriteriums "Immissionsgrenzwerte gemäß RLS-19 nachts" in den Tabellen (v.a. Seiten 14, 15, 28 und 29) dargestellt und ausgewertet werden. Entsprechend den auf den Seiten 41ff (v.a. Seiten 48 und 64) dargestellten Berechnungsergebnissen würden die Bereiche mit Grenzwertüberschreitung selbst bei den höchsten im Schallgutachten untersuchten Lärmschutzmaßnahmen (5 m hohe Lärmschutzwände) immer noch einen relativ großen Bereich umfassen.

Leider sind in den 3-D Simulationen weder notwendige Geländemodellierungen noch Wände dargestellt, die eine hinreichende Berücksichtigung dieses notwendigen Teilaspektes dokumentieren. Hilfsweise sollte über Querprofile der Flächenbedarf zur Realisierung einer notwenigen Beugungskante seitens des Veranlassers ermittelt und visualisiert werden, um einen ausreichend breiten Korridor zwischen B 7 und Bebauung zur Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen weitestgehend mittels Verwallung seitens des Veranlassers beplanen zu können.

In diesem Zusammenhang ist bereits darauf hinzuweisen, dass bei der Konzipierung der erforderlich erkannten Verwallung voraussichtlich auch seitens Hessen Mobil zu benennende Bauverbotszonen gemäß FStrG an der Bundesstraßen B 7 zu beachten sind.

Die Bundesrepublik Deutschland - Fernstraßen-Bundesamt - ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Auf Grund der Nähe zur geplanten BAB 44 VKE 11 wurde die Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen angehört. Diese nimmt nach Durchsicht der vorliegenden Anhörungsunterlagen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:

Ziel der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans ist die Schaffung eines neuen Wohngebietes auf einer Fläche von ca. 8 ha am südlichen Rand von Niederkaufungen, um der bestehenden Nachfrage an Wohnbaugrundstücken im Zweckverbandsgebiet Raum Kassel sowie im Gebiet der Gemeinde Kaufungen nachkommen zu können.

In den vorliegenden Anhörungsunterlagen wird der geplante Neubau der BAB A44 zwar in den Rahmenbedingungen erwähnt aber im weiteren Verlauf nicht mitberücksichtigt. Die BAB A44 wird verlängert und zwischen Kassel und Herleshausen gebaut. Dabei tangiert sie den südlichen Teil von Niederkaufungen und liegt somit in unmittelbarer Nähe zum o.g. Bauvorhaben. Konkret betrifft dies die geplante Autobahnanschlussstelle Kaufungen der BAB A44.

Im vorgelegten städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan wird der künftige Ausbauzustand der BAB A44 nicht dargestellt. Dies macht eine geografische Zuordnung zum geplanten o.g. Bauvorhaben schwierig. Wir bitten daher um dementsprechende Ergänzung in den uns vorliegenden städtebaulichen Entwurf und zusätzlich um Darstellung im Lageplan, in der neben dem geplanten Bauvorhaben die relevanten Straßenzüge - auch die geplante BAB A44 - eingezeichnet sind.

Wegen der unmittelbaren Nähe des o.g. Neubaugebietes zur Anschlussstelle Kaufungen der BAB A44 ist davon auszugehen, dass der Standort aufgrund der günstigen Anbindung an das BAB-Netzgewählt worden ist. Somit ist mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens durch den Ausbau des o.g. Neubaugebietes zu rechnen. Aus diesem Grund ist ein Verkehrsgutachten vorzulegen. Damit ist nachzuweisen, dass durch die Bereitstellung der o.g. Flächen eine Verschlechterung der Verkehrsqualität im benachbarten BAB-Netzbereich der neu zu bauenden BAB A44 ausgeschlossen wird.

Blendwirkungen und Lichtimmissionen gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen der BAB A44 müssen ausgeschlossen werden (z.B. Außenbeleuchtung vom Gelände und von Gebäuden, Lichtemissionen von an den Gebäudedächern geplanten Solaranlagen etc.). Falls erforderlich ist uns ein entsprechendes Blendgutachten im weiteren Genehmigungsverfahren für die Baugenehmigung der einzelnen Gebäude/Einrichtungen vorzulegen.

Gemäß § 33 Absatz 1 Punkt 3 StVO ist Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Werbeanlagen, welche grundsätzlich darauf ausgelegt sind den Fahrverkehr anzusprechen, lenken den Verkehrsteilnehmer von seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der sorgfältigen Beobachtung des Verkehrsgeschehens, ab. Aufgrund der Geländetopografie, der Lage der Werbeanlage im Bereich von unfallauffälligen Streckenabschnitten und weiterer Parameter kann die Einrichtung von solchen Anlagen auch außerhalb der Anbaubeschränkungszone als unzulässig erachtet werden. Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:

- Innerhalb der Bauverbotszone (bis 40 m vom Fahrbahnrand) dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone (zwischen 40 und 100 m vom Fahrbahnrand) dürfen Werbeanlagen nur unter Einhaltung der Vorgaben des § 3.4 der „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“ genehmigt werden. Die Festlegung ihrer Höhe und Fläche wird in Abhängigkeit von der Entfernung vom Fahrbahnrand im Einzelfall erfolgen.
- Außerhalb der Baubeschränkungszone (über 100 m vom Fahrbahnrand) dürfen Werbeanlagen nach erfolgter Einzelfallprüfung errichtet werden. Die Einhaltung der Vorgaben des § 3.4 der „Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen ausstraßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht“ gilt weiter als Voraussetzung; die Festlegung der genauen Höhe, Fläche sowie möglichen Beleuchtung wird in Abhängigkeit von der Entfernung vom Fahrbahnrand im Einzelfall erfolgen.

Laut vorliegenden Anhörungsunterlagen wurde vom Akustikbüro Göttingen ein Lärmgutachten erstellt. In diesem Gutachten wird die neu geplante BAB A44 erwähnt, aber nicht mitberücksichtigt. Für die Ermittlung der Lärmsituation im Bereich des neuen Wohngebietes ist die Lärmwirkung der BAB A44 zu berücksichtigen.
Forderungen auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) oder auf die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) aufgrund der nahegelegenen BAB A44 und BAB A7 werden ausgeschlossen. Ebenso können Forderungen auf Lärmschutzmaßnahmen, die die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Lärmschutzes zum Ziel haben, nicht geltend gemacht werden und werden seitens der Straßenverkehrsbehörde der Autobahn ausgeschlossen.

Die Autobahn
Nordwest

Auf Grund der Nähe zur geplanten BAB 44 VKE 11 wurde das Fernstraßen-Bundesamt angehört. Dieses nimmt zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der Unterlagen befindet sich das Planungsgebiet des entsprechenden Flächennutzungsplans außerhalb der 100 m Anbaubeschränkungszone der BAB 7. Demnach werden durch das Vorhaben keine bundesautobahnrechtlichen Belange nach § 9 FStrG berührt. Eine Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes ist daher entbehrlich.

Hinweise des FBA:

1. Da südlich der Ortslage Kaufungen bzw. südlich der B 7 der Neubau der BAB 44 (VKE 11) geplant und die Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren bereits stattgefunden hat, möchten wir an dieser Stelle auf die Regelungen des § 9 Abs. 4 FStrG hinweisen. Inwieweit die Abstände nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG zur geplanten Bundesfernstraße bei dem o.g. B-Plan berücksichtigt wurden, ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.

2. Sollten sich Planänderungen in den Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes ergeben, bitten wir um entsprechende Beteiligung am Verfahren.

Abschließend bitten wir als Autobahn GmbH des Bundes um Zusendung Ihrer Entscheidung zu o.a. Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage
-